

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6776
Entscheid Nr. 24/2019 vom 14. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. November 2017 in Sachen des Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds gegen die Stadt Huy und andere, dessen Ausfertigung am 20. November 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, insofern darin der allgemeine Rechtsgrundsatz der materiellen Rechtskraft der Strafsachen über Zivilsachen verankert ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dem Grundsatz der Waffengleichheit, indem er dazu führt, dass die Partei, die während eines Strafprozesses verurteilt wurde und nachher vor den Zivilrichter geladen wurde, nicht den Beweis des Nichtvorhandenseins einer Straftat genießen kann, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorlegende Richter stellt eine Vorabentscheidungsfrage zu Artikel 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches. Aus dem Kontext der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter geht hervor, dass die Frage sich im Einzelnen auf dessen Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 2005 und ergänzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2017, bezieht, der bestimmt:

« Die Zivilklage kann zur gleichen Zeit und vor denselben Richtern betrieben werden wie die Strafverfolgung. Sie kann auch getrennt betrieben werden; in diesem Fall ist sie ausgesetzt, solange nicht definitiv über die Strafverfolgung, die vor oder während der Betreibung der Zivilklage eingeleitet wurde, entschieden ist, insofern die Gefahr eines Widerspruchs zwischen den Entscheidungen des Strafrichters und des Zivilrichters besteht und unbeschadet der ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen ».

Der Hof begrenzt seine Untersuchung auf diesen Absatz 1.

B.2.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt, insofern in dieser Bestimmung der

allgemeine Rechtsgrundsatz der materiellen Rechtskraft der Strafsachen über Zivilsachen verankert ist, der « dazu führt, dass die Partei, die während eines Strafprozesses verurteilt wurde und nachher vor den Zivilrichter geladen wurde, nicht den Beweis des Nichtvorhandenseins einer Straftat genießen kann, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde ».

B.2.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof zu der fraglichen Bestimmung in der Auslegung befragt wird, wonach die in einem Strafprozess verurteilten Partei, die nachher vor den Zivilrichter geladen wurde, nicht den Beweis genießen kann, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde und mit dem die aus dem Strafprozess abgeleiteten Elemente widerlegt werden.

B.3. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache betrifft die Situation eines strafrechtlich verurteilten Angeklagten, der ohne Abdeckung durch einen Versicherungsvertrag ein Fahrzeug gefahren hat. Vor dem Zivilrichter hat der Belgische Gemeinsame Garantiefonds, der beim Strafprozess eine Drittpartei ist, nachgewiesen, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß versichert war; der Versicherer des Fahrzeugs hat jedoch eine Gewährleistungsklage gegen den Angeklagten, den nicht versicherten Fahrer, der schuldhaft gehandelt hat, erhoben und vorgebracht, dass der Angeklagte, der an das Strafurteil gebunden sei, sich nicht auf den Umstand berufen könne, dass er ordnungsgemäß versichert gewesen sei.

B.4. Der in Artikel 4 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches konkretisierte Spruch « *le criminel tient le civil en état* » beruht auf der materiellen Rechtskraft der endgültigen Entscheidung des Strafrichters gegenüber dem Zivilrichter in Bezug auf die Punkte, die gemeinsam Bestandteil sowohl der Zivilklage als auch der Strafverfolgung sind. Die verpflichtende Aussetzung der Zivilklage in Erwartung der Strafverfolgung beruht unter anderem auf dem Bemühen, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

Die Rechtskraft von Urteilen in Strafsachen gegenüber dem Zivilrichter stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar (Kass., 15. Februar 1991, *Pas.*, 1991, Nr. 322).

B.5.1. Die Rechtskraft der endgültigen Entscheidung des Strafrichters gegenüber dem Zivilrichter, die Teil dieses Bemühens ist, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, ist jedoch unter Berücksichtigung der Garantien für das Recht auf ein faires Verfahren auszulegen.

B.5.2. Unter Berücksichtigung des Rechtes der Verteidigung und des Rechtes einer jeder Person darauf, dass ihre Rechtssache billig angehört wird, hat der Kassationshof geurteilt: « Die Rechtskraft der Urteile in Strafsachen verhindert nicht, dass eine Partei bei einem späteren Zivilverfahren die Möglichkeit hat, die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente anzufechten, insofern sie in der Strafinstanz nicht Partei war oder insofern sie dort ihre Interessen nicht frei geltend machen konnte » (Kass., 2. Oktober 1997, *Pas.*, 1997, Nr. 381; im gleichen Sinne, Kass., 24. April 2006, S.05.0075.N; Kass., 7. März 2008, C.06.0253.F).

B.6. Der Gerichtshof muss im vorliegenden Fall prüfen, ob der Umstand, dass die gegenüber dem Zivilrichter geltende Rechtskraft der endgültigen Entscheidung des Strafrichters gegenüber dem Verurteilten absolut ist, was dazu führen würde, dass dieser nicht den Beweis genießen könnte, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde und mit dem die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente widerlegt werden, nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied, was das Recht auf ein faires Verfahren im Rahmen einer neuen Verhandlung vor dem Zivilrichter betrifft, führt.

B.7.1. Aus der in B.5.2 zitierten Rechtsprechung geht hervor, dass die Bedeutung der Rechtskraft von Urteilen in Strafsachen und das Bemühen zu vermeiden, dass der Strafrichter und der Zivilrichter widersprüchliche Entscheidungen fällen, mit dem Grundrecht aller Parteien auf ein faires Verfahren und dem Recht, sich in dem Verfahren vor dem Zivilrichter zu verteidigen, abzuwägen sind.

B.7.2. In einem System, in dem die Rechtskraft von Urteilen in Strafsachen gegenüber dem Zivilrichter unter Berücksichtigung der Vorteile des kontradiktorischen Verfahrens relativiert wird, ist es kohärent, davon auszugehen, dass diese Relativierung gegenüber allen Parteien gelten muss, die an der neuen Verhandlung vor dem Zivilrichter beteiligt sind.

Wenn wie im vorliegenden Fall die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente vor dem Zivilrichter von einer Drittpartei beim Strafverfahren widerlegt werden, muss davon ausgegangen werden, dass diese Frage vom Zivilrichter gegenüber allen Parteien des Zivilverfahrens, auch wenn sie Parteien des Strafverfahrens waren, entschieden wird.

In einem solchen Fall können widersprüchliche Entscheidungen zwar nicht vermieden werden, aber es würde dem Recht auf ein faires Verfahren zuwiderlaufen, wenn den Parteien, die an demselben Zivilverfahren beteiligt sind, nicht im gleichen Maße die Rechtskraft *inter partes* zugutekäme, die mit dem Beweis verbunden ist, der von einer nicht am Strafverfahren beteiligten Partei erbracht wurde und der in der Entscheidung des Zivilrichters, der über ihre Streitsache urteilt, als erbracht angesehen wird.

B.8. Die fragliche Bestimmung dahin ausgelegt, dass sie den Angeklagten daran hindert, vor dem Zivilrichter in den Genuss des Beweises zu kommen, der in dieser Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren erbracht wurde und der die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente widerlegt, führt zwischen den Parteien des Verfahrens vor dem Zivilrichter zu einem Behandlungsunterschied, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.9. Im Übrigen ist die Möglichkeit der Revision von strafrechtlichen Entscheidungen nach den durch Artikel 443 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen, auf die der Ministerrat verweist, nicht ausreichend, um der festgestellten Verfassungswidrigkeit abzuwehren, denn es geht im vorliegenden Fall nicht um die Revision der strafrechtlichen Entscheidung, sondern darum es zu ermöglichen, dass der Zivilrichter nicht an diese gebunden ist, auch gegenüber dem Verurteilten, wenn der Beweis des Nichtvorhandenseins einer Straftat durch einen nicht am Strafverfahren beteiligten Dritten geliefert wurde.

B.10. Die fragliche Bestimmung, insofern darin der allgemeine Rechtsgrundsatz der materiellen Rechtskraft der Strafsachen über Zivilsachen verankert ist, dahin ausgelegt, dass die Partei, die während eines Strafprozesses verurteilt wurde und nachher vor den Zivilrichter geladen wurde, in diesem Zivilverfahren nicht den Beweis genießen kann, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde und mit dem die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente widerlegt werden, ist nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.11. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung, insofern darin der allgemeine Rechtsgrundsatz der materiellen Rechtskraft der Strafsachen über Zivilsachen verankert ist, dahin ausgelegt werden kann, dass die Partei, die während eines Strafprozesses verurteilt wurde und nachher vor den Zivilrichter geladen wurde, in diesem Zivilverfahren den Beweis genießen kann, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde und mit dem die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente widerlegt werden.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, insofern darin der allgemeine Rechtsgrundsatz der materiellen Rechtskraft der Strafsachen über Zivilsachen verankert ist, dahin ausgelegt, dass die Partei, die während eines Strafprozesses verurteilt wurde und nachher vor den Zivilrichter geladen wurde, in diesem Zivilverfahren nicht den Beweis genießen kann, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde und mit dem die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente widerlegt werden, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dieselbe Bestimmung, dahin ausgelegt, dass die Partei, die während eines Strafprozesses verurteilt wurde und nachher vor den Zivilrichter geladen wurde, in diesem Zivilverfahren den Beweis genießen kann, der in derselben Zivilsache von einer Drittpartei beim Strafverfahren geliefert wurde und mit dem die aus dem Strafverfahren abgeleiteten Elemente widerlegt werden, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût